

Z. IX-125/2

Gmünd, am 23. Februar 1927.

Steinbach,
Hintepoche,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gutsinhabung Heidenreichstein stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 1038 Kat. Gemeinde Steinbach befindlichen Felsbildung, genannt H i n t e r p o c h e r wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Nazurgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart, erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Steinbach
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems in Hirschbach
4. die Gutsinhabung Heidenreichstein.
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien, mit dem Hinweis, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmérie-Posten-Kommando in Alt-Nagelberg z. Bxh. No. 1451 vom 26.X.1926.

Der Bezirkshauptmann:

Prüfer

BUNDESDENIKIALAMT

978 III 1878

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-515/6

Gmünd, am 7. Juni 1927.

Steinbach, Hinterpocher;
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Gemäß § 68 A.V.G. wird der Bescheid vom 23. Feber 1927, Z. IX-125/2, in nachstehender Weise abgeändert:

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6. Dezember 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gutsinhabung Heidenreichstein stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 1038/1 Kat. Gmde. Steinbach befindliche Felsbildung, genannt

H i n t e r p c h e r

wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924 L.G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart, erhaltungswürdig ist.

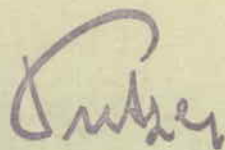
Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte Z. 4702/D aus 1926 vom 6. Dezember 1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Steinbach
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems in Hirschbach
4. die Gutsinhabung Heidenreichstein.
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Alt-Nagelberg z. Exh. No. 1451 vom 26. Oktober 1926.

Der Bezirkshauptmann :



BUNDESDENKMALAMT

X Präs. am 10. 11. 1871

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Gmünd
3950 Gmünd, Schrenser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8855/4

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
14. März 1989

Betrifft
Naturdenkmal "Hinterpocher", mitgeschützte Umgebung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen (Einzelblöcke, Blockhalde, Blockstrecke im Bach) zwischen der Felswand im Süden und der oberen Kante des Nordhangs im Norden im Bereich von 50 m Radius um den Felsen beim Bach (ausgenommen die Wiese im Westen) des bereits bestehenden, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 23.2.1927, Zl. IX-125/2, zum Naturdenkmal erklärten Felsgebildes "Hinterpocher" zum Bestandteil dieses Naturdenkmals.

Dieser oben näher bezeichnete Bereich befindet sich auf Parz. Nr. 1038/1, KG Steinbach.

Zugelassene Nutzung:

Waldnutzung, aber keine Felssprengungen, keine Niveauänderungen (z.B. Wegebauten, Anschüttungen, Abgrabungen), keine Regulierungen bzw. Einbauten im Bachlauf.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 13. Oktober 1988 festgestellt, daß die Festlegung einer mitgeschützten Umgebung des Naturdenkmals "Hinterpocher" vorteilhaft erscheint. Dieses Gutachten wurde der Eigentümer, der Marktgemeinde Brand-Hagellberg sowie der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Äußerung ist nicht eingelangt.

Aufgrund der durchgeführten Ermittlungsverfahren war daher die Erklärung einer mitgeschützten Umgebung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Marktgemeinde Brand-Nagelberg, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrngasse 11, 1014 Wien
3. Herrn und Frau Christian und Josefine Kinsky, Schreiner Str. 1, 3860 Heidenreichstein

Erght zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Kreis an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
am 4.4.1989
Für den Bezirkshauptmann:

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Z. IX-125/2

Gmünd, am 23. Februar 1927.

Steinbach,
Hintepoche,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gutsinhabung Heidenreichstein stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 1038 Kat. Gemeinde Steinbach befindlichen Felsbildung, genannt H i n t e r p o c h e r wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Nazurgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart, erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Steinbach
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems in Hirschbach
4. die Gutsinhabung Heidenreichstein.
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien, mit dem Hinweis, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmérie-Posten-Kommando in Alt-Nagelberg z. Bxh. No. 1451 vom 26.X.1926.

Der Bezirkshauptmann:

Prüfer

BUNDESDENIKIALAMT

978 III 1878

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-515/6

Gmünd, am 7. Juni 1927.

Steinbach, Hinterpocher;
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Gemäß § 68 A.V.G. wird der Bescheid vom 23. Feber 1927, Z. IX-125/2, in nachstehender Weise abgeändert:

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6. Dezember 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gutsinhabung Heidenreichstein stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 1038/1 Kat. Gmde. Steinbach befindliche Felsbildung, genannt

H i n t e r p c h e r

wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924 L.G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart, erhaltungswürdig ist.

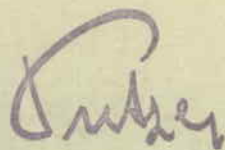
Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte Z. 4702/D aus 1926 vom 6. Dezember 1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Steinbach
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems in Hirschbach
4. die Gutsinhabung Heidenreichstein.
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Alt-Nagelberg z. Exh. No. 1451 vom 26. Oktober 1926.

Der Bezirkshauptmann :



BUNDESDENKMALAMT

X Präs. am 10. 11. 1876

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Gmünd
3950 Gmünd, Schrenser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8855/4

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
14. März 1989

Betrifft
Naturdenkmal "Hinterpocher", mitgeschützte Umgebung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen (Einzelblöcke, Blockhalde, Blockstrecke im Bach) zwischen der Felswand im Süden und der oberen Kante des Nordhangs im Norden im Bereich von 50 m Radius um den Felsen beim Bach (ausgenommen die Wiese im Westen) des bereits bestehenden, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 23.2.1927, Zl. IX-125/2, zum Naturdenkmal erklärten Felsgebildes "Hinterpocher" zum Bestandteil dieses Naturdenkmals.

Dieser oben näher bezeichnete Bereich befindet sich auf Parz. Nr. 1038/1, KG Steinbach.

Zugelassene Nutzung:

Waldnutzung, aber keine Felssprengungen, keine Niveauänderungen (z.B. Wegebauten, Anschüttungen, Abgrabungen), keine Regulierungen bzw. Einbauten im Bachlauf.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 13. Oktober 1988 festgestellt, daß die Festlegung einer mitgeschützten Umgebung des Naturdenkmals "Hinterpocher" vorteilhaft erscheint. Dieses Gutachten wurde der Eigentümer, der Marktgemeinde Brand-Hagellberg sowie der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Äußerung ist nicht eingelangt.

Aufgrund der durchgeführten Ermittlungsverfahren war daher die Erklärung einer mitgeschützten Umgebung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.


Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Marktgemeinde Brand-Nagelberg, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. Herrn und Frau Christian und Josefine Kinsky, Schreiner Str. 1, 3860 Heidenreichstein

Erght zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Kreis an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

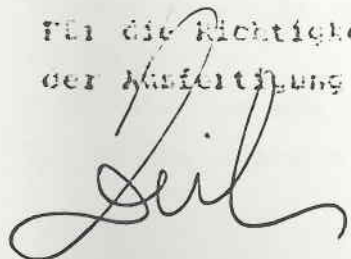
 Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
am 4.4.1989
Für den Bezirkshauptmann:



Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Z. IX-125/2

Gmünd, am 23. Februar 1927.

Steinbach,
Hintepoche,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gutsinhabung Heidenreichstein stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 1038 Kat. Gemeinde Steinbach befindlichen Felsbildung, genannt H i n t e r p o c h e r wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Nazurgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart, erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Steinbach
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems in Hirschbach
4. die Gutsinhabung Heidenreichstein.
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien, mit dem Hinweis, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmérie-Posten-Kommando in Alt-Nagelberg z. Bxh. No. 1451 vom 26.X.1926.

Der Bezirkshauptmann:

Prüfer

BUNDESDENIKIALAMT

978 III 1878

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-515/6

Gmünd, am 7. Juni 1927.

Steinbach, Hinterpocher;
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Gemäß § 68 A.V.G. wird der Bescheid vom 23. Feber 1927, Z. IX-125/2, in nachstehender Weise abgeändert:

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 6. Dezember 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf der im Eigentume der Gutsinhabung Heidenreichstein stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 1038/1 Kat. Gmde. Steinbach befindliche Felsbildung, genannt

H i n t e r p c h e r

wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924 L.G.Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart, erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt Z. 4702/D aus 1926 vom 6. Dezember 1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Steinbach
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems in Hirschbach
4. die Gutsinhabung Heidenreichstein.
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Alt-Nagelberg z. Exh. No. 1451 vom 26. Oktober 1926.

Der Bezirkshauptmann :

BUNDESDENKMALAMT

Präs. am 10. Mai 1868.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Gmünd
3950 Gmünd, Schrenser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8855/4

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
14. März 1989

Betrifft
Naturdenkmal "Hinterpocher", mitgeschützte Umgebung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen (Einzelblöcke, Blockhalde, Blockstrecke im Bach) zwischen der Felswand im Süden und der oberen Kante des Northanges im Norden im Bereich von 50 m Radius um den Felsen beim Bach (ausgenommen die Wiese im Westen) des bereits bestehenden, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 23.2.1927, Zl. IX-125/2, zum Naturdenkmal erklärten Felsgebildes "Hinterpocher" zum Bestandteil dieses Naturdenkmals.

Dieser oben näher bezeichnete Bereich befindet sich auf Parz. Nr. 1038/1, KG Steinbach.

Zugelassene Nutzung:

Waldnutzung, aber keine Felsprengungen, keine Niveauänderungen (z.B. Wegebauten, Anschüttungen, Abgrabungen), keine Regulierungen bzw. Einbauten im Bachlauf.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 13. Oktober 1988 festgestellt, daß die Festlegung einer mitgeschützten Umgebung des Naturdenkmals "Hinterpocher" vorteilhaft erscheint. Dieses Gutachten wurde der Eigentümer, der Marktgemeinde Brand-Hagellberg sowie der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Äußerung ist nicht eingelangt.

Aufgrund der durchgeführten Ermittlungsverfahren war daher die Erklärung einer mitgeschützten Umgebung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.


Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Marktgemeinde Brand-Nagelberg, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrngasse 11, 1014 Wien
3. Herrn und Frau Christian und Josefine Kinsky, Schreiner Str. 1, 3860 Heidenreichstein

Erght zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Kreis an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

 Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
am 4.4.1989
Für den Bezirkshauptmann:



Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

